

II- 544 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
 XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 14. März 1972

No. 323/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. BLENK, Dr. GRUBER  
 und Genossen  
 an den Bundesminister für Unterricht und Kunst  
 betreffend besondere gesetzliche Bestimmungen zur Errichtung  
 einer Studienrichtung "Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehr-  
 amt an höheren Schulen)"; Zusammenhang zwischen "innerer  
 Schulreform" und Reform der einzelnen Studienrichtungen, im  
 besonderen im Bereich des Lehramtsstudiums.

In den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage 244 der  
 Beilagen betreffend das Bundesgesetz über geisteswissenschaft-  
 liche und naturwissenschaftliche Studienrichtungen wurde im  
 Hinblick auf die Studienrichtung "Sozial- und Wirtschaftskunde  
 (Lehramt an höheren Schulen)" folgendes ausgeführt:

Die Aufnahme einer Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 4) in den Katalog der im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Studienrichtungen ist das Ergebnis eingehender Beratungen mit Vertretern der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultäten, der Philosophischen Fakultäten, der Hochschule für Welthandel und der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (Professoren-, Assistenten- und Studentenvertreter) sowie Vertretern der höheren Schulen. Bereits im Zuge der ersten Begutachtung des Gesetzent-

wurfs wurde der Vorschlag gemacht, die Voraussetzungen für die Einführung eines Unterrichtsfaches „Sozial- und Wirtschaftskunde“ und im Zusammenhang damit die Einrichtung eines entsprechenden Lehramtsstudiums zu prüfen. (Im Zuge der Beratungen wurden auch verschiedene andere Bezeichnungen, wie zum Beispiel „Gegenwartskunde“ oder „Politische Bildung“, vorgeschlagen.) Als Ergebnis einer im März 1970 über den Gegenstand abgehaltenen Enquete wurde vom damaligen Bundesministerium für Unterricht eine aus Vertretern der genannten Personengruppen bestehende Arbeitsgruppe eingesetzt, der die Aufgabe gestellt wurde, zu prüfen, ob in den Lehrplänen der

höheren Schulen und im Zusammenhang damit auch in den Lehramtsstudien die derzeit bestehende Verbindung der Sozialkunde mit Geschichte und der Wirtschaftskunde mit Geographie aufrechtzuerhalten oder die Einrichtung eines eigenen Unterrichtsfaches „Sozial- und Wirtschaftskunde“ sowie eines eigenen, diesem Unterrichtsfach entsprechenden Lehramtsstudiums anzustreben sei. Der Arbeitskreis, in dem die Fächer Geschichte, Geographie, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie und Wissenschaft von der Politik vertreten waren, kam zu der einhelligen Ansicht, daß im Bereich der Bildung der gesellschaftliche und politische Bereich der Realität einschließlich seiner wirtschaftlichen und rechtlichen Aspekte wesentlich stärker als bisher Berücksichtigung finden müsse. Es wurde unternommen, die vorranglichsten Lehrinhalte aus diesem Komplex zusammenzustellen, wobei zugleich auf die Frage Rücksicht zu nehmen war, welche wissenschaftlichen Fächer, ungeachtet der Tatsache, daß schon bisher solche Lehrinhalte in den Unterrichtsfächern Geschichte und Geographie vermittelt wurden, bei diesen Aufgaben einen Beitrag zu leisten haben. Der Arbeitskreis stellte einstimmig fest, daß wirtschaftliche, rechtswissenschaftliche, soziologische und politikwissenschaftliche Lehrinhalte für den Bereich der höheren Schulen lehrwürdig und notwendig seien. Dabei sollten Überschneidungen zwischen den vier Teilbereichen wie auch zwischen diesen und benachbarten Unterrichtsfächern an den höheren Schulen vermieden werden. Hinsichtlich der Lehramtsstudien kam der Arbeitskreis

mehrheitlich zu der Auffassung, daß neben Lehramtsstudien aus Geschichte und Geographie für die genannten Lehrinhalte eine eigene Studienrichtung für das Lehramt an höheren Schulen eingerichtet werden sollte, und empfahl, die Kombination dieser Studienrichtung mit dem Lehramtsstudium aus Geschichte oder aus Geographie vorzusehen.

Vorschläge für die Gestaltung eines entsprechenden Unterrichtsfaches an den höheren Schulen bzw. für die Gestaltung der Studienrichtung der Lehramtsstudien wurden noch nicht ausgearbeitet, diese werden vielmehr, ausgehend von den von dem genannten Arbeitskreis ausgearbeiteten Lehrinhalten, erst zu beraten sein.

Es war daher nicht möglich, im vorliegenden Gesetzentwurf Einzelregelungen für diese Studienrichtung anzuführen. Der Entwurf beschränkt sich darauf, die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ im § 2 Abs. 3 zu nennen und in der Übergangsbestimmung des § 18 Abs. 5 die weiteren Regelungen durch ein eigenes Bundesgesetz in Aussicht zu stellen. Die Erlassung eines solchen Bundesgesetzes wird erst zu dem Zeitpunkt in Betracht kommen können, zu dem zumindest ein fertiges Konzept für die Gestaltung eines entsprechenden Unterrichtsfaches an den höheren Schulen vorliegt, da die zumindest in absehbarer Zeit zu erwartende Einführung eines solchen Unterrichtes an den höheren Schulen die Voraussetzung für die Einrichtung der entsprechenden Lehramtsstudien bildet.

Im Zusammenhang mit der im vorliegenden Gesetzentwurf genannten, jedoch noch nicht im einzelnen geregelten Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ werden daher im Rahmen der Studienrichtungen „Geschichte“ (Z. 10) und „Geographie“ (Z. 35) die Studienzweige „Geschichte (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 10 lit. b) bzw. „Geographie (Lehramt an höheren Schulen)“ (Z. 35 lit. d) vorgesehen, in denen sozialkundliche bzw. wirtschaftskundliche Lehrinhalte nur in dem Ausmaß berücksichtigt werden sollen, wie sie als Hilfs- und Ergänzungsfächer für die Ausbildung von Lehrern an höheren Schulen aus Geschichte und Geographie erforderlich sind, während die darüber hinausgehenden sozial- bzw. wirtschaftskundlichen Lehrinhalte ausgeklammert werden. Als Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten der die Studienrichtung „Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ betreffenden Regelungen sollen an die Stelle dieser Studienzweige die Studienzweige „Geschichte und Sozialkunde (Lehramt an höheren Schulen)“ und „Geographie und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)“ (§ 18 Abs. 5 sowie Anlage B zum Gesetzentwurf) treten, in denen sozialkundliche bzw. wirtschaftskundliche Lehrinhalte in einem den derzeit geltenden Lehrplänen für die höheren Schulen aus Geschichte und Sozialkunde bzw. Geographie und Wirtschaftskunde entsprechenden Ausmaß zu berücksichtigen sind. Auch diese Übergangsregelung stützt sich auf einen Vorschlag, der vom genannten Arbeitskreis ausgearbeitet wurde. }

Seite -3-

Bis heute fehlen jedoch die angekündigten gesetzlichen Grundlagen, die zur Errichtung der Studienrichtung "Sozial- und Wirtschaftskunde (Lehramt an höheren Schulen)" notwendig wären. Die Mitglieder des Arbeitskreises, der die Vorschläge für die Gestaltung eines entsprechenden Unterrichtsfaches an den höheren Schulen bzw. für die Gestaltung der Studienrichtung der Lehramtsstudien ausgearbeitet hat, wurden bis heute ebenfalls nicht über den Fortgang der legislativen Arbeiten in Kenntnis gesetzt.

Auf die Bedeutung der inneren Schulreform wurde in letzter Zeit von seiten des Unterrichtsministeriums, im Rahmen der Schulreformkommission und auf parteipolitischer Ebene mehrfach hingewiesen. Die innere Schulreform bezieht sich unter anderem auf die Erstellung neuer Bildungsziele und Ausarbeitung neuer Lehrpläne. In beiden Fällen sind die Hochschulen mitbetroffen. Sie müssen ihre Studienpläne und insbesondere die verschiedenen Lehramtsstudien auf die aus der inneren Schulreform resultierenden Konsequenzen abstimmen. Eine Koordination zwischen Wissenschaftsministerium und Unterrichtsministerium erweist sich schon aus diesem Grund für unerlässlich. Die Zusammenarbeit der beiden Ministerien entspricht demnach der theoretischen Forderung nach Einheit des Bildungssystems von den vorschulischen Einrichtungen bis zum postsekundären Studium.

Die Verzögerung der gesetzlichen Regelung einer Studienrichtung "Sozial- und Wirtschaftskunde" und der mangelnde Fortschritt, den die innere Schulreform in allen übrigen Bereichen macht, läßt befürchten, daß die Zusammenarbeit zwischen Unterrichtsministerium und Wissenschaftsministerium nicht die notwendige Qualität aufweist.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher folgende

A n f r a g e :

1) Welche Maßnahmen macht die innere Schulreform erforderlich?

- 2) Was haben Sie bisher getan, um zur Reform der Lehrpläne im Bereich der wirtschaftlichen, sozialen und politischen Bildung beizutragen?
- 3) Wie weit sind die Arbeiten zur Erstellung neuer und verbesserter Bildungsziele in schulischen Bereichen gediehen und zu welchen Ergebnissen führten sie?
- 4) Haben Sie an das Wissenschaftsministerium Ihre Wünsche zur Gestaltung eines Unterrichtsfaches "Sozial- und Wirtschaftskunde" bereits herangetragen, damit diese bei der gesetzlichen Regelung der hierfür erforderlichen Studienrichtungen berücksichtigt werden können?
- 5) Wie gestalten sich die Kontakte zwischen Ihrem Ministerium und dem Wissenschaftsministerium zum Zweck der gemeinsamen Realisierung der "inneren Schulreform" und zu welchen Ergebnissen führten diese?